

I. Allgemeines

1. Vorgeschichte.

a) Wegen des Fehlens entsprechender Regelungen in der Verfassung von 1949 s. 1 Rz. 1 zu Art. 41.

b) Gegenüber dem Entwurf blieb der Text des Art. 42 unverändert. Er trug darin die 2 Nr. 41.

2. Begriff des Betriebs im Sinne des Art. 42.

a) Art. 42 handelt vom Betrieb schlechthin. Es kann sich dabei nicht um ein redaktionelles Versehen handeln, sondern es muß davon ausgegangen werden, daß bewußt davon abgesehen wurde, dem Wort »Betrieb« das Epitheton »sozialistisch« hinzuzufügen. Hätte die Absicht bestanden, den Art. 42 nur auf »sozialistische Betriebe« zu beschränken, so wäre es ein Leichtes gewesen, mit der Änderung des Textes des Art. 41 auch den Text des Art. 42 entsprechend zu ändern. Das bedeutet, daß Art. 42 sich auch auf die privaten und halbstaatlichen Betriebe bezieht. Nach deren fast vollständiger Beseitigung im Jahre 1972 (s. Rz. 19 zu Art. 9) hatte dieser Bezug seine Bedeutung verloren.

b) Indessen bezieht sich Art. 42 nicht auf die sozialistischen Produktionsgenossen- 4 schäften. Für diese gibt Art. 46 Sonderregelungen.

3- Regelungen der einfachen Gesetzgebung. Die Verfassung beschränkt sich auf das Grundsätzliche und verweist auf die Regelung des »Näheren« in der einfachen Gesetzgebung sowie in Satzungen.

a) Seit dem 13. 11. 1979 gilt die Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe¹ (Kombinats-VO). Wie deren Name besagt, bezieht sie sich nicht nur auf die volkseigenen Betriebe (VEB), sondern auch und sogar vorrangig auf die Kombinate und deren Betriebe. Damit geht sie über eine Ausführung des Art. 42 Abs. 1 hinaus. Ihre Bedeutung liegt u. a. darin, daß sie eine Entwicklung rechtlich absichert, durch die die Kombinate eine Schlüsselstellung im Wirtschaftssystem der DDR erhalten haben.

Gegenstand der Kombinats-VO sind wirtschaftsrechtliche Regelungen. Wesentlicher Inhalt des Art. 42 Abs. 1 ist jedoch die Sicherung dessen, was sozialistische Demokratie im Betrieb genannt wird. Dazu finden sich die näheren Regelungen vor allem im Arbeitsgesetzbuch² (AGB), wenn auch die Kombinats-VO dazu einige Aussagen macht.

b) Bis zum 30. 4. 1973 galten für die VEB und die Kombinate verschiedene Rechts- 7 grundlagen. Zu nennen sind für die Produktionsbetriebe die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes³, die auch auf Warenhäuser, Kaufhallen, Filialbetriebe, Hotels, Großgaststätten und andere volkseigene Einzelhandelsbetriebe entsprechend anzuwenden war⁴, und für die Kombinate die Verordnung

1 Vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).

2 Vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).

3 Vom 9. 2. 1967 (GBl. II S. 121).

4 Anordnung über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel vom 4. 12. 1967 (GBl. II S. 829).